

SATZUNG der STIFTUNG

PLANT-FOR-THE-PLANET FOUNDATION

Präambel

Die Plant-for-the-Planet Stiftung wurde am 12. Februar 2010 als Treuhandstiftung gegründet. Aufgrund des wachsenden Arbeitsumfangs bei der Erfüllung des Stiftungszwecks und aufgrund der wachsenden Zahl der ehrenamtlichen Förderer und Unterstützer erfolgte im Jahr 2011 die Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung.

Die Stiftung versteht sich als international tätige Organisation. Ihr Tätigkeitsfeld ist im Prinzip die ganze Welt. Die Stiftung ist in ihrem Handeln dem Gedanken der Völkerverständigung verpflichtet. Sie ist nicht an eine bestimmte politische oder religiöse Organisation oder Weltanschauung gebunden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen:
PLANT-FOR-THE-PLANET FOUNDATION
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Uffing am Staffelsee.
- (3) Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Stiftungszweck ist
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - e. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
 - f. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes.

- (2) Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck insbesondere durch
- a. die Veranstaltung von Seminaren, internationalen Begegnungstagen und internationalen Diskussionsforen (in Präsenz und virtuell) für Kinder, Jugendliche und zum Teil auch für Erwachsene zu Themen des globalen Umwelt- und Klimaschutzes, der Förderung des Weltfriedens (durch grenzüberschreitende Begegnungsmöglichkeiten) und der Schaffung von persönlichen Kompetenzen, um diese Themen selbst zu bearbeiten;
 - b. die Ermöglichung der Teilnahme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an Veranstaltungen von internationalen Organisationen (z.B. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation u.a.);
 - c. Baumpflanzaktionen in Verbindung mit Seminaren oder auch als allein stehende Aktionen und Förderung von Kindern und Jugendlichen, selbst Pflanzaktionen durchzuführen und zum Naturschutz aufzurufen;
 - d. Beauftragung, Erstellung, Initiierung und Verbreitung von Studien oder Forschungsarbeiten zu globalen Themen, insbesondere zur globalen Renaturierungsforschung (auch durch Zurverfügungstellung von Wiederaufforstungsflächen), zu grenzübergreifendem Umweltschutz, zur gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen weltweit sowie deren Bildung und Befähigung;
 - e. die Organisation von Diskussionsveranstaltungen und Konferenzen zu Themen der Zivilgesellschaft;
 - f. Publikationen zu globalen Themen, insbesondere zur globalen Renaturierungsforschung, zu grenzübergreifendem Umweltschutz, zur gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen weltweit sowie deren Bildung und Befähigung und den Vertrieb dieser Publikationen;
 - g. die Entwicklung und das Betreiben von digitalen Werkzeugen (bspw. von Software-Applikationen („Apps“)), die Renaturierung, Befähigung und Bildung insbesondere in sich entwickelnden Ländern fördern, sonstige Maßnahmen zur Förderung des weltbürgerlichen Denkens und Handelns;
 - h. Kauf, Bewirtschaftung und Verwertung von Grundstücken im In- und Ausland u.a. zum Zweck des Naturschutzes, der Landschaftspflege und/oder des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes;
 - i. Wiederaufforstung im Ausland, fachliche Unterstützung von globalen Renaturierungsorganisationen und Renaturierungsbemühungen weltweit, insbesondere jedoch in sich entwickelnden Ländern;

- j. Öffentlichkeitsarbeit sowohl in Form von allgemein zugänglichen Informations- und Beratungsangeboten zur Verbreitung des Wissens über die Bedeutung von Ökosystemen und Klimagerechtigkeit für den Einzelnen und die Gesellschaft, als auch durch Einbringung von Fachwissen in nationalen und internationalen Gremien oder Verfahren oder gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen im Rahmen der steuerbegünstigten Satzungszwecke.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (4) Die Stiftung kann ihren Zweck auch durch Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verfolgen (u.a. auch mittels Erbringung von Dienstleistungen, bspw. Zurverfügungstellung einer Spendenplattform), soweit eine Mittelverwendung gemäß dem Stiftungszweck im Sinne des Abs. 1 sichergestellt ist. Die Zuwendung von Mitteln für eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

Die Stiftung kann zur Verwirklichung Ihrer Zwecke auch Zweckbetriebe unterhalten sowie Hilfspersonen hinzuziehen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zum Grundstockvermögen gehören das im Stiftungsgeschäft gewidmete Vermögen, Zustiftungen und gegebenenfalls das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wird.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige, nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Entstehen bei der Veräußerung von Gegenständen des Grundstockvermögens Gewinne, so sind diese in einer Umschichtungsrücklage auszuweisen, die nach dem Ausgleich von etwaigen Umschichtungsverlusten ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt oder zur satzungsgemäßen Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden kann, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

- (4) Die Stiftung kann im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen freie und/oder zweckgebundene Rücklagen bilden. Freie Rücklagen können durch Beschluss des Stiftungsvorstandes zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zum Ausgleich von Wertverlusten oder zur Erhöhung des Grundstockvermögens verwendet werden.
- (5) Die Stiftung darf treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, wenn deren Zwecke mit Förderzwecken i.S.d. § 2 Abs. 1 dieser Satzung übereinstimmen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Stiftungsvorstand und
 - b. der Stiftungsrat.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist im Grundsatz ehrenamtlich (unentgeltlich), soweit nicht ausdrücklich eine Vergütung in dieser Satzung zugelassen wird (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung); auf Basis eines Beschlusses des Stiftungsrats kann Mitgliedern von Stiftungsorganen jedoch ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe bezahlt werden. Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Erstattung erforderlicher Auslagen in angemessener Höhe.

§ 7 Der Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsrat in der Regel für die Dauer von mindestens 2 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist jeweils zum Ablauf einer Amtszeit zulässig. Ein nach § 7 Abs. 7 lit. a) Alternative 2 (Ablauf der Amtszeit) und c) ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl eines gegebenenfalls ihm nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (3) Dem Vorstand sollen möglichst Personen angehören, die besondere Kompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Jedes Stiftungsratsmitglied kann Kandidaten vorschlagen. Die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt nach einer geheimen Abstimmung über die Vorschläge im Stiftungsrat. Entschieden wird im Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates doppelt.
- (5) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der die Aufgaben des Vorsitzenden stets dann wahrnimmt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen kann der Stiftungsrat beschließen, dass einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstands neben- oder hauptamtlich tätig werden, wenn die Mittel der Stiftung dies zulassen; die Einschränkung nach Abs. 8 Satz 1 gilt hierbei nicht. In diesem Fall entscheidet der Stiftungsrat mit der vorgenannten Mehrheit auch über die Konditionen des Dienstvertrags, insbesondere auch über eine Vergütung in angemessener Höhe. Die Laufzeit des Dienstvertrags von hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern entspricht der (Rest-)Amtszeit der Bestellung.
- (7) Vorbehaltlich § 7 Abs. 2 Satz 3 scheidet ein Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus, wenn das betreffende Mitglied
 - a. sein Amt niederlegt oder die Amtszeit des Mitglieds abgelaufen ist;
 - b. verstirbt;
 - c. sein 75. Lebensjahr vollendet hat und das Geschäftsjahr abgelaufen ist, soweit nicht der Stiftungsrat vor Vollendung des 75. Lebensjahrs des betreffenden Vorstandsmitglieds eine Ausnahme von dieser Regelung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließt;

- d. aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen wird. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn (i) es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht, (ii) es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt, (iii) es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht, (iv) es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist, (v) das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Stiftungsrat zerrüttet ist, (vi) ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet. Das betreffende Mitglied hat bei Abstimmung kein Stimmrecht, ist jedoch vor der Abberufung anzuhören. Die Abberufung bleibt auch im Falle ihrer Anfechtung wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (8) Personen, die Angestellte oder freie Mitarbeiter der Stiftung oder Organmitglieder, Angestellte oder freie Mitarbeiter einer Gesellschaft sind, an der die Stiftung eine Beteiligung hält, können entweder nicht als Vorstandsmitglied bestellt werden oder müssen ihr Vorstandsamt ggf. mit sofortiger Wirkung niederlegen. Dasselbe gilt für Personen, die durch eine Beteiligung oder als Organmitglieder, Angestellte oder freie Mitarbeiter an einen Dienstleister oder Lieferanten der Stiftung gebunden sind. In geheimer Wahl kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung entsprechend den gesetzlichen Regelungen sowie den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:
- a. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung;
 - b. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zur Verwendung bestimmter Zuwendungen;
 - c. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise;
 - d. die Kooperation mit anderen in- und ausländischen gemeinnützigen Organisationen (einschließlich von Schwesterorganisationen) sowie mit Hilfspersonen.

- (4) Der Stiftungsvorstand kann einen Fachbeirat oder andere Gremien einsetzen, diese mit Beratungskompetenzen ausstatten und deren Mitglieder berufen und abberufen. Ebenso kann sich der Vorstand der Hilfe von qualifizierten Einzelpersonen zur Beratung – gegebenenfalls auch gegen angemessenes Entgelt – bedienen, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen.
- (5) Ebenso kann der Stiftungsvorstand Personen zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung ehrenamtlich, als hauptamtliche Angestellte oder als freie Mitarbeiter und/oder mit Zustimmung des Stiftungsrats einen hauptamtlichen Geschäftsführer beschäftigen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen. Einem hauptamtlichen Geschäftsführer und/oder einer sonstigen Person kann mit Zustimmung des Stiftungsrats die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 84 Abs. 5 i.V.m. § 30 BGB für einen bestimmten Geschäftsbereich eingeräumt werden.
- (6) Der Stiftungsvorstand soll sich mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende informiert den Stiftungsrat umfassend, regelmäßig und wahrheitsgemäß über die operative Tätigkeit der Stiftung und deren Entwicklung.
- (8) Der Stiftungsvorstand erstellt unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt beides (zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers) dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor.
- (9) Die Stiftung hat den Jahresabschluss durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

Die Stiftungsbehörde kann von der Vorlage des Prüfberichts auf Antrag der Stiftung absehen und die Jahresrechnung selbst prüfen, wenn sich die Tätigkeit der Stiftung, ihre Vermögensverhältnisse und finanziellen Transaktionen so reduzieren bzw. vereinfachen sollten, dass eine Prüfung mit einem geringen Aufwand möglich erscheint.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

A. Vorstandssitzungen

1. Die nach dem Gesetz oder der Satzung dem Stiftungsvorstand vorbehaltenen Beschlüsse werden in einer Vorstandssitzung oder auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden – vorbehaltlich der Regelung in § 9 B Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung – per Umlaufbeschluss gefasst. Anstelle von Präsenzsitzungen können Sitzungen auch virtuell per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Soweit

auch unter Berücksichtigung der Dringlichkeit einer Angelegenheit möglich, sollen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nur über Beschlussgegenstände gefasst werden, die keiner Beratung bedürfen.

2. Je Kalenderquartal findet mindestens eine ordentliche Vorstandssitzung statt.
3. Der Vorstandsvorsitzende kann eine außerordentliche Vorstandssitzung auf eigene Veranlassung einberufen. Verlangt ein Vorstandsmitglied oder der Vorsitzende des Stiftungsrats die Einberufung schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden, so ist der Vorstandsvorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
4. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden der Stiftung einberufen.
5. Die Einberufung hat der Textform (§ 126b BGB) zu genügen (z.B. per Brief oder E-Mail).
6. Die Einberufung hat Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sowie zur Erläuterung der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen zu enthalten.
7. Zwischen dem Absendetag der Einberufung und dem Tag der Versammlung hat ein Zeitraum von mindestens 7 Kalendertagen zu liegen. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet.
8. In einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung können Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend oder aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung oder Beschlussfassung erhoben wird.
9. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
10. Der Vorstandsvorsitzende der Stiftung ist zuständig für die Dokumentation der Beschlüsse in einem Protokoll. Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a. den Tag der Versendung der Einladung sowie den Tag, Ort und die Art der Versammlung oder den Zeitraum für die schriftliche Beschlussfassung;
 - b. Namen der anwesenden und vertretenen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger sonstiger Teilnehmer;
 - c. Tagesordnung und Anträge;
 - d. Ergebnisse der Abstimmungen, Wortlaut der gefassten Beschlüsse; sowie
 - e. Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung (oder Beschlussfassung im Umlaufverfahren) an alle Vorstandsmitglieder und den Vorsitzenden des Stiftungsrats zu versenden.

B. Vorstandsbeschlüsse

1. Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Entsprechendes gilt für eine schriftliche Beschlussfassung.
3. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig in dieser Satzung oder gesetzlich geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit dem Vorstand mindestens drei Mitglieder angehören, hat bei Stimmengleichheit der Vorstandsvorsitzende eine Stichstimme. Dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden steht die Stichstimme (auch in Vertretung) nicht zu.
4. Alle Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, den Erlass oder eine Änderung der Geschäftsordnung oder die Aufhebung bzw. Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, können nur in einer Vorstandssitzung, also nicht im schriftlichen Verfahren, gefasst werden und bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Vorstandsmitglieder.
5. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren kann durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form erfolgen.
6. Ein Mitglied des Vorstands ist in folgenden Angelegenheiten nicht stimmberechtigt:
 - a. Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem Vorstandsmitglied;
 - b. Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Vorstandsmitglied und der Stiftung;
 - c. Entscheidung über Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine Körperschaft, bei der das Vorstandsmitglied eine Position in einem Organ innehat.
7. Die Anfechtung von Vorstandsbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang des unterzeichneten Protokolls und endet auf alle Fälle spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Wurde ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt, führt der Geschäftsführer die laufenden Geschäfte der Stiftung im Auftrag des Vorstandes nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes und des Stiftungsrats.

Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei dessen Aufgabenerfüllung und leitet die Geschäftsstelle. Er ist gegenüber der Stiftung für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich.

- (2) Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Vorstandes und des Stiftungsrats vor und hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen, sofern er von Beratungs- und/oder Beschlussgegenständen nicht selbst betroffen ist.
- (3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer mit Zustimmung des Stiftungsrats für bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften eigene Befugnisse übertragen und Vollmachten erteilen.

§ 11 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und maximal neun Mitgliedern. Über die Anzahl der Mitglieder entscheidet der Stiftungsrat durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder, aus denen er zum Beschlusszeitpunkt besteht. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der die Aufgaben des Vorsitzenden stets dann wahrnimmt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenzen besonders geeignet sind, das Amt eines Stiftungsrates in der Stiftung wahrzunehmen. Unter ihnen soll sich mindestens je eine Person mit wirtschaftlicher Fachkompetenz und – in Bezug auf den Stiftungszweck und das Aufgabengebiet der Stiftung – besonderer fachspezifischer Erfahrung befinden. Im Übrigen sollen Mitglieder des Stiftungsrats Personen sein, die sich durch große Zustiftungen oder Zuwendungen oder durch große Leistungen in besonderem Maße für die Stiftung engagiert haben. Personen, die Angestellte oder freie Mitarbeiter der Stiftung oder Organmitglieder, Angestellte, oder freie Mitarbeiter einer Gesellschaft sind, an der die Stiftung eine Beteiligung hält, können entweder nicht als Stiftungsrat gewählt werden oder müssen ihren Sitz im Stiftungsrat ggf. mit sofortiger Wirkung niederlegen. Dasselbe gilt für Personen, die durch eine Beteiligung oder als Organmitglieder, Angestellte oder freie Mitarbeiter an einen Dienstleister oder Lieferanten der Stiftung gebunden sind. In geheimer Wahl kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 100% der abgegebenen Stimmen (unter Ausschluss der betroffenen Person) Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

Abweichend von § 11 Abs. 4, jedoch unter Beachtung der vorstehenden Regelungen sowie der Einschränkung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 bis Satz 5, steht den unmittelbaren volljährigen Abkömmlingen der Stifterin Karoline Finkbeiner und nach deren Ableben deren unmittelbaren volljährigen Abkömmlingen das Recht zu, je nach Größe des Stiftungsrates eine bis drei Personen in den Stiftungsrat durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu entsenden, sobald eine Position als Stiftungsrat neu zu besetzen ist. Dieses Recht kann erstmals nach Ablauf des

31.12.2026 und jeweils nur im Einvernehmen zwischen mindestens zwei der drei Abkömmlinge der vorbezeichneten Stifterin ausgeübt werden; bei einer Ausübung dieses Rechts unter den nachfolgenden Abkömmlingen (Enkel der vorbezeichneten Stifterin) entscheidet die Mehrheit nach Köpfen. Sollte der zukünftige Stiftungsrat drei bis fünf Personen umfassen, darf auf die vorbezeichnete Weise eine Person, sollte er sechs oder sieben Personen umfassen, zwei Personen, und sollte er acht oder neun Personen umfassen, drei Personen entsendet werden. Die Entsendung ist innerhalb von acht Wochen nach Bekanntwerden der Vakanz gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu erklären und wird (vorbehaltlich der Regelung in § 11 Abs. 3 Satz 2) wirksam, sofern nicht der Stiftungsrat die benannte Person innerhalb von drei Wochen nach Benennung durch einstimmigen Beschluss (ohne Mitwirkung des Benannten) ablehnt. Wird innerhalb der vorbezeichneten Erklärungsfrist keine Person benannt, oder wird die benannte Person durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats abgelehnt, und wird von den vorbezeichneten Entsendungsberechtigten innerhalb von weiteren zwei Wochen nach Bekanntwerden der Ablehnung keine alternative Person entsendet, oder wird die alternative Person vom Stiftungsrat innerhalb von drei Wochen nach Benennung durch einstimmigen Beschluss (ohne Mitwirkung der alternativ benannten Person) ebenfalls abgelehnt, greift das Vorschlags- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 und Abs. 4 ein. Für das Ende der Amtszeit von entsendeten Mitgliedern des Stiftungsrats gilt § 11 Abs. 5.

- (3) Jedes Stiftungsratsmitglied kann Kandidaten für die Aufnahme in den Stiftungsrat vorschlagen. Personen, die Mitglied des Vorstands der Stiftung waren, sollen frühestens zwei Kalenderjahre nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand in den Stiftungsrat berufen werden. Ausnahmsweise ist der direkte Wechsel aus dem Stiftungsvorstand in den Stiftungsrat zulässig, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats einem solchen Wechsel zustimmen. Das entsprechende Mitglied ist dann im Stiftungsrat stets von der Stimmabgabe zu allen Beschlussgegenständen ausgeschlossen, die seine vormalige Betätigung im Stiftungsvorstand betreffen. Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann das entsprechende Mitglied zudem im Einzelfall auch schon von den Beratungen zu solchen Beschlussgegenständen ausschließen.
- (4) Über die Aufnahme eines Stiftungsratsmitgliedes und über die Erfüllung der Bedingungen, die zur Aufnahme führen können, entscheidet der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in einer geheimen Abstimmung.
- (5) Die Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf einer regulären Amtsperiode von 5 Jahren, mit dem Tod oder mit der freiwilligen Niederlegung des Amtes. Ein infolge Ablauf der Amtszeit ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des ihm gegebenenfalls nachfolgenden Mitglieds im Amt. Mit einem einstimmigen Beschluss aller anderen Mitglieder des Stiftungsrates kann ein Stiftungsratsmitglied aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt bei einem Mitglied z.B. dann vor, wenn (i) es seine Aufgaben als Mitglied des Stiftungsrats nicht erfüllt, (ii) es die anderen Mitglieder des Stiftungsrats über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht, (iii) es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung fähig ist, (iv) das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Stiftungsrat zerrüttet ist, oder

(vi) ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet. Das betreffende Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören, hat bei der Entscheidung aber kein Stimmrecht. Die Abberufung bleibt auch im Falle ihrer Anfechtung wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Die Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist möglich, so dass insgesamt eine regelmäßige Amtszeit von 10 Jahren nicht überschritten werden soll. Weitere Einzelheiten kann der Stiftungsrat in seiner Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
- a. Änderungen der Stiftungssatzung und weiterer Grundlagenänderungen;
 - b. die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 - c. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, sowie Entscheidungen über Anstellungsverträge einschließlich der Vergütung und/oder etwaige Aufwandsentschädigungen für Organmitglieder;
 - d. Entscheidung über die Bestellung von (auch zusätzlichen) Mitgliedern des Stiftungsrates sowie die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates;
 - e. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nebst Erteilung des Prüfungsauftrags;
 - f. den Jahresabschluss und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, sowie deren jährliche Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer;
 - g. Richtlinien und Grundsätze für die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Rahmen von § 2 Abs. 1 und Abs. 2;
 - h. den Haushaltsvoranschlag;
 - i. die Einrichtung und Ausgestaltung von Verfahren zur unabhängigen, internen Beschwerdeführung (z.B. Ombudsperson, Whistle-Blower-Verfahren) für Beschwerden und Hinweise von Mitarbeitern, Projektpartnern und anderen mit der Organisation verbundenen Personen; und
 - j. gegebenenfalls Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, falls und solange der Vorstand von seinem Initiativrecht nach § 8 Abs. 6 zum Erlass einer solchen Geschäftsordnung keinen Gebrauch macht;
 - k. die sonstigen in dieser Satzung geregelten Beschlussgegenstände.

- (2) Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte: Die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Beschluss des Stiftungsrates:
- a. Genehmigung und Abänderung des jährlichen zu beschließenden Budgets einschließlich Investitionsplan;
 - b. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen jeder Art sowie Erwerb, Gründung, Veräußerung und Stilllegung von gewerblichen und/oder nicht gewerblichen Unternehmen, Teilbetrieben und Standorten sowie die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Organisationen und die Beendigung derartiger Beteiligungen;
 - c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - d. Aufnahme von Anleihen, Darlehen, Krediten und sonstigen finanziellen Verpflichtungen jeder Art, die den im Jahresbudget festgelegten Kreditrahmen übersteigen;
 - e. Gewährung von Darlehen oder von Sicherheiten jeglicher Art;
 - f. Wesentliche Vereinbarungen mit anderen Organisationen (einschließlich Schwesterorganisationen);
 - g. Sämtliche Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Organmitgliedern oder einem Organmitglied nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen sowie wesentliche Rechtsgeschäfte der Stiftung mit einem ihrer Angestellten;
 - h. Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers, Bestellung eines besonderen Vertreters, Übertragung von Befugnissen und Vollmachten an einen Geschäftsführer;
 - i. Zustimmung zu der vom Vorstand gemäß § 8 Abs. 6 zu erlassenden Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

§ 13 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf mehrmals im Jahr, mindestens jedoch dreimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung hat der Textform (§ 126b BGB) zu genügen (z.B. E-Mail). Mit der Einladung und der Tagesordnung erhalten die Mitglieder des Stiftungsrates alle Informationen und Unterlagen, die für die Vorbereitung der vorgesehenen Beschlüsse erforderlich sind, einschließlich der Rechnungslegung für die Vorbereitung der jährlichen Bilanzsitzung. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands kann als Gast an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen. Auf Verlangen des Vorsitzenden des Stiftungsrates ist der Vorstandsvorsitzende oder der Gesamtvorstand zur Teilnahme an Sitzungen verpflichtet.

- (2) Entscheidungen im Stiftungsrat werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, außer diese Satzung sieht etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Stiftungsrats (nicht aber sein Stellvertreter) eine Stichstimme.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats leitet die Sitzungen des Stiftungsrats. Die Sitzungen und/oder Beschlüsse des Stiftungsrats werden protokolliert. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten nach den Sitzungen Kopien des Protokolls bzw. der gefassten Beschlüsse. Im Übrigen gilt § 9 A. Ziff. 10 entsprechend.
- (4) § 9 A Ziffer 1 und Ziffer 8 sowie § 9 B Ziffer 1, Ziffer 2, Ziffer 5, Ziffer 6 und Ziffer 7 gelten für den Stiftungsrat entsprechend. Im Übrigen gibt sich der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.
- (5) Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Gegenüber dem Vorstand wird das Einsichtsrecht vom Vorsitzenden des Stiftungsrates ausgeübt.

§ 14 Satzungsänderungen und weitere Grundlagenänderungen der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind auf Basis der gesetzlichen Vorschriften zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sowie eine Zusammenlegung, Zulegung und eine Aufhebung bzw. Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach § 14 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Abs. 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsaufsicht wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes. Der Anfallberechtigte wird durch Beschluss des Stiftungsrats, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, bestimmt.
- (2) Ein Rückfall des Vermögens an den oder die Stifter oder die Übertragung an eine kirchliche Institution ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 21. Juli 2022, genehmigt durch die Regierung von Oberbayern mit RS vom 03.08.2022 und zuletzt von Amts wegen geändert mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 3. April 2023, außer Kraft.

Tutzing, den 05. August 2024

gez. Chiagozie Udeh, Vorsitzender des Stiftungsrates